

- Ausfertigung -

Göttingen, 22.06.2011

Landgericht Göttingen

Geschäfts-Nr.: 16 Qs 8/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

34 UJs 2347/10 StA Göttingen

38 Gs 29/10 AG Göttingen

Beschluss

In der Ermittlungssache

g e g e n Unbekannt

hier: Beschwerde [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- vertreten durch Rechtsanwalt Johannes Hentschel, Göttingen -,

w e g e n Heibeführens einer Sprengstoffexplosion

hat die 16. große Strafkammer des Landgerichts in Göttingen auf die Beschwerde vom 28.01.2010 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 27.01.2010 nach Anhörung der Staatsanwaltschaft

am 22. Juni 2011 beschlossen:

Die Beschwerde wird auf Kosten der Beschwerdeführerin als unbegründet verworfen.

Gründe:

I.

Am Morgen des 22.01.2010 wurde ein Brandanschlag im Gebäude des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, durch bislang nicht ermittelte Täter verübt. Diese hatten in der Teeküche im 2. OG des Altbaus eine Spreng- und Brandvorrichtung entzündet mit der Folge, dass es zu einer Verpuffung und zu einem

EINGANGSANGEN
27.06.2011
ANWALTSBÜRO
HENTSCHEL & LAU



anschließenden Brand kam, der von der Berufsfeuerwehr gelöscht wurde (Sachschaden: ca. 5.000,00 Euro). Ein Mitarbeiter des Landkreises erlitt infolge der Detonation ein Knalltrauma. Im Treppenhaus des 2. OG wurde ein Pappschild mit folgender Aufschrift vorgefunden: "Abschiebestop! Wer bleiben will soll bleiben! Antirassistische Defensive Frühling!".

Am 27.01.2010 setzten die Ermittlungsbehörden zwei sog. Mantrailer-Hunde am Tatort ein. Als Geruchsprobe diente das dort vorgefundene und sichergestellte Pappschild. Die Hunde führten die sie begleitenden Führerinnen im Abstand von ca. 5 Minuten zum Wohnhaus [REDACTED] in der Göttinger Innenstadt. Daraufhin ordnete das Amtsgericht Göttingen mit Beschluss vom 27.01.2010 die Durchsuchung des Gebäudes insoweit an, als die Hunde die Geruchsspur dort weiter verfolgen würden. Das führte dazu, dass einer der beiden Hunde eine Reaktion in dem von der Beschwerdeführerin bewohnten Zimmer im ersten Obergeschoss des Hauses zeigte, das daraufhin von den Ermittlungsbeamten durchsucht wurde.

Dagegen wendet sich die Beschwerdeführerin. Wegen der Begründung wird auf den Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 18.04.2011 (Bl. 38 - 42 Band II d. A.) verwiesen.

Das gegen Unbekannt geführte Ermittlungsverfahren wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion wurde am 16.06.2010 von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, nachdem die weiteren Ermittlungen keinen Tatverdacht gegen bestimmte Personen ergeben hatten.

II.

Die gemäß § 304 StPO zulässige Beschwerde ist nicht begründet.



Soweit die Beschwerdeführerin bemängelt, dass dem Amtsgericht im Zeitpunkt der Beschlussfassung vom 27.01.2010 die Ermittlungsakten und damit wesentliche Informationen vorenthalten worden seien, ist darauf zu verweisen, dass der Ermittlungsrichter ausweislich der Gründe des angefochtenen Beschlusses sehr wohl über den Sachverhalt informiert war.

Die Beanstandungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich des Einsatzes der Mantrailer-Hunde greifen nicht durch: Es bestand aufgrund des Anschlags vom 22.01.2010 der Anfangsverdacht einer schwerwiegenden Straftat, der sich nach dem Einsatz der Hunde gegen die Beschwerdeführerin richtete. Der Einsatz von Mantrailer-Hunden (Personensuchhunden), die einer Individualspur aus Hautpartikeln, Haarschuppen, Schweißsekreten sowie Atemsekreten folgen, ist ein seit längerem eingesetztes und geeignetes Mittel zum gezielten Suchen nach Personen, was gerichtsbekannt ist. Als Geruchsträger stand im vorliegenden Fall das am Tatort fünf Tage zuvor vorgefundene und sichergestellte Pappschild zur Verfügung. Soweit die Beschwerdeführerin vorträgt, drei unbeteiligte Personen hätten das Schild weitergegeben und durch diese Berührungen sei es als Geruchsträger nicht mehr brauchbar gewesen, ist dem entgegen zu halten, dass die betreffenden drei Personen den Hunden bei Einsatzbeginn zum Ausschluss zur Verfügung standen. Die Hunde waren es gewohnt, von mehreren Personen begleitet zu werden, so dass durch den Begleittrupp der Polizei entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin keine Irreführung erfolgte. Eine zwischen dem Tattag und dem Einsatz der Hunde möglicherweise erfolgte Reinigung des Landkreisgebäudes war nicht geeignet, den Geruch zu vernichten. Der von der Beschwerdeführerin als zu knapp bezeichnete Abstand von 5 Minuten zwischen den beiden Suchteams war ebenfalls nicht geeignet, zu einer Verfälschung der Spurensuche zu führen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ergibt sich aus der von der Kammer in Augenschein genommenen Videoaufzeichnung, dass die beiden Hunde das Wohnhaus [REDACTED] als vorläufiges Ende der Geruchsspur lokalisiert hatten. Sie setzten ihren Weg in der [REDACTED] nicht weiter fort und signalisierten durch Hochspringen an den Hundeführerinnen und Schwanzwedeln, dass ihre Suche im Außenbereich am Haus [REDACTED] endete.

Nach alledem war die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 StPO
verwerfen.



Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, § 310 Abs. 2 StPO.

Niebur

Brandes-Krug

Dr. Reich

Ausgefertigt:
Göttingen, den 23.09.2011

H. Riedel
Riedel, Justizsekretärin
als U. d. G. des Landgerichts

